

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Der Landrat
Herr Heiko Kärger
Platanenstraße 43

17033 Neubrandenburg

Bearbeiter: Frau RAfr
Anne O'lgwe
Telefon: +49 385 588 2325
Telefax: +49 385 588482 2325
E-Mail: anne.oigwe@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: II 320-174-6100Y-2015/033-002
Datum: Schwerin, 6. Juni 2016

Rechtsaufsichtliche Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2016 des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Nach Prüfung der am 7. Dezember 2015 durch den Kreistag beschlossenen Haushaltssatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte für das Haushaltsjahr 2016 einschließlich des Haushaltsplanes und der dazugehörigen Anlagen, die am 18. Dezember 2015 im Ministerium für Inneres und Sport eingegangen ist, sowie der ergänzenden Stellungnahmen des Landkreises vom 22. Februar 2016, 10. März 2016, 25. April 2016 und 13. Mai 2016, ergehen folgende Entscheidungen:

I. Entscheidungen

A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1. Gemäß § 123 Satz 1 KV M-V i.V.m. § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Landrat unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2016 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 120 Absatz 1 KV M-V i.V.m. § 51 KV M-V verfügt, die sicherstellt, dass im Bereich der ordentlichen Auszahlungen und Aufwendungen nur Auszahlungen geleistet oder Aufwendungen getätigt werden, die nach Maßgabe von § 49 Absatz 1 Nummer 1 KV M-V unabweisbar sind oder die der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen.

Zeitnah nach Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperre ist das Einvernehmen mit dem Kreistag zur Sperrverfügung herzustellen.

Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung hier vorzulegen.

2. Gemäß § 123 Satz 1 KV M-V i.V.m. § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Kreistag bis 31. Juli 2016 ein Haushaltssicherungskonzept beschließt, das die Vorgaben des § 120 Absatz 1 i.V.m. § 43 Absatz 7 KV M-V erfüllt.

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

3. Gemäß § 123 Satz 1 KV M-V i.V.m. § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 bis spätestens zum 31. Dezember 2016 festzustellen sind. Die Jahresabschlüsse sind dem Ministerium für Inneres und Sport unverzüglich nach ihrer Feststellung vorzulegen.

Für die Entscheidungen A.1 bis A.3 wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

1. Gemäß § 120 Absatz 1 KV M-V i.V.m. § 52 Absatz 2 KV M-V wird die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 5.797.700,00 EUR teilweise in Höhe von 4.737.400,00 EUR erteilt.
2. Gemäß § 120 Absatz 1 KV M-V i.V.m. § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.254.000,00 EUR vollständig genehmigt.
3. Gemäß § 120 Absatz 1 KV M-V i.V.m. § 53 Absatz 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 65.100.000,00 EUR teilweise in Höhe von 60.000.000,00 EUR mit folgender Auflage genehmigt:

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hat bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2017 quartalsweise über den Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten.

4. Der gemäß § 120 Absatz 1 KV M-V i.V.m. § 55 KV M-V genehmigungspflichtige Stellenplan wird mit folgenden Auflagen genehmigt:
 - 4.1 Die Nachbesetzung freier und frei werdender Stellen und Stellenanteile (einschließlich der mit Altersteilzeitbeschäftigten besetzten Stellen) hat nur aus dem vorhandenen Personalbestand zu erfolgen. Die im Ergebnis freiwerdenden Stellen und Stellenanteile sind konsequent in entsprechender Höhe zu streichen. Ausnahmen können von mir genehmigt werden, sofern es sich um die Übernahme ausgebildeter Nachwuchskräfte handelt und die Nachbesetzung unbedingt erforderlich ist.

Bei befristeten Nachbesetzungen frei werdender Stellen und Stellenanteile auf Grund Mutterschutzes, Elternzeit und Langzeiterkrankungen, die nicht aus dem vorhandenen Personalbestand möglich sind, ist meine Zustimmung nicht erforderlich.

- 4.2 Sofern Nachbesetzungen von Stellen besonderer Berufsgruppen aus dem vorhandenen Personalbestand nicht möglich sind, ist meine Zustimmung zur Neubesetzung einzuholen. Die Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport ist vor Einleitung des Ausschreibungsverfahrens einzuholen.

II. Begründung

Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit

Gemäß § 120 Absatz 1 KV M-V i.V.m. § 52 Absatz 2 Satz 2 KV M-V sollen rechtsaufsichtliche Genehmigungen nach dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie sind in der Regel zu versagen, wenn die beabsichtigte Belastung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises im Einklang steht. Weiterhin schreibt § 120 Absatz 1 KV M-V i.V.m. § 43 Absatz 1 KV M-V vor, dass der Landkreis seine Haushaltswirtschaft so zu führen hat, dass die stetige Erfüllung seiner Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist. Dies setzt eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit voraus. Darüber hinaus darf der Landkreis gemäß § 120 Absatz 1 KV M-V i.V.m. § 43 Absatz 3 KV M-V nicht bilanziell überschuldet sein.

Für die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2016 kommt es daher auf die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit an. In die Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit sind verschiedene Kriterien einzubeziehen. Die in diesem Zusammenhang bedeutsamsten Kriterien sind der Haushaltsausgleich oder, soweit der Haushaltsausgleich nicht erreicht ist, der Zeitraum bis zur Wiedererreichung desselben sowie die Einhaltung des Überschuldungsverbots.

Der Haushaltsausgleich nach den Grundsätzen der kommunalen Doppik stellt sowohl auf den Ausgleich des Ergebnishaushaltes als auch auf den Ausgleich des Finanzhaushaltes ab.

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik ist der **Finanzhaushalt** ausgeglichen, wenn der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung zu decken. Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen beläuft sich im Haushaltsjahr 2016 auf -5.904,0 TEUR. Abzüglich der planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 6.453,1 TEUR ergibt sich ein **jahresbezogenes Defizit** in Höhe von **12.357,1 TEUR im Finanzhaushalt**. Der Vortrag per 31. Dezember 2015 beläuft sich auf Grundlage der Angaben des Landkreises im Muster 5b auf -62.491,0 TEUR. Im Ergebnis ergibt sich ein voraussichtliches **Gesamtdefizit im Finanzhaushalt** in Höhe von **74.848,1 TEUR** per 31. Dezember 2016.

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 GemHVO-Doppik ist der **Ergebnishaushalt** ausgeglichen, wenn das Jahresergebnis unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist. Der Ergebnishaushalt 2016 weist ein **Jahresergebnis** in Höhe von **-12.067,3 TEUR** aus. Hinzu kommen noch nicht ausgeglichene Fehlbeträge aus Vorjahren. Die Angaben im Ergebnishaushalt zu den Vorträgen aus Haushaltsvorjahren sind unvollständig, so dass der Ausgleich des Ergebnishaushaltes auf Grundlage der Haushaltsplanung 2016 nicht abschließend beurteilt werden kann.

Wenn der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Konsolidierungspotenziale nicht erreicht werden kann, ist gemäß § 120 Absatz 1 KV M-V i.V.m. § 43 Absatz 7 KV M-V ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, das Maßnahmen enthält, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft innerhalb eines angemessenen Konsolidierungszeitraums auf Dauer sichergestellt werden. Der Kreistag hat am 8. Dezember 2014 ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen, dieses zeigt im Konsolidierungszeitraum jedoch noch nicht einmal die Erreichung des jahresbezogenen Haushaltsausgleichs auf. Eine Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts ist entgegen den Bestimmungen in § 43 Absatz 8 KV M-V bisher nicht erfolgt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Haushaltsausgleich weder im Ergebnis- noch im Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2016 erreicht und die dauernde Leistungsfähigkeit auch nicht in einem angemessenen Konsolidierungszeitraum wieder hergestellt wird.

In der Gesamtschau ist daher von einer nachhaltig weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte auszugehen.

Zu A.1 (haushaltswirtschaftliche Sperren)

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Entwicklung der Haushaltsdefizite ist festzustellen, dass der derzeitige Aufgabenbestand nicht mehr finanziert werden kann. Um die stetige Aufgabenerfüllung durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte sicherzustellen und die drohende bilanzielle Überschuldung zu vermeiden, sind gemäß § 43 Absatz 7 KV M-V alle objektiv zumutbaren Sparmöglichkeiten zu nutzen. Aufgrund des erheblichen Ausmaßes der Haushaltsdefizite sowie der im Finanzplanungszeitraum prognostizierten Entwicklungen, die mittelfristig eine bilanzielle Überschuldung befürchten lassen, bestehen grundsätzlich keine finanziellen Handlungsspielräume mehr.

Durch die Anordnung soll sichergestellt werden, dass der Landkreis der in § 43 Absatz 7 KV M-V normierten Verpflichtung nachkommt und nur noch Auszahlungen leistet und Aufwendungen tätigt, soweit diese unabweisbar im Sinne von § 49 Absatz 1 Nummer 1 KV M-V sind. Zusätzlich sind Auszahlungen zulässig, die zwar nicht nach § 49 Absatz 1 Nummer 1 KV M-V unabweisbar sind, aber der Haushaltskonsolidierung und damit Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen. Dies ermöglicht die Umsetzung von Maßnahmen zur Haushaltssicherung, aber beispielsweise auch von Instandhaltungsmaßnahmen, die perspektivisch zu Einsparungen und damit zu einer wirtschaftlicheren und sparsameren Aufgabenwahrnehmung führen.

Mit der Anordnung wird eine Entscheidung zugunsten des in Anbetracht der hochdefizitären Haushaltsslage mildesten Mittels unter Berücksichtigung des zeitlich Machbaren getroffen. Mit der Anordnung wird gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet, vorhandenes Einsparpotential unverzüglich zu realisieren. Die Verfügung haushaltswirtschaftlicher Sperren ist im Rahmen der Haushaltsdurchführung das geeignete Mittel zur Steuerung des Haushaltes.

Die Anordnung ist mithin geeignet, erforderlich und angemessen, um den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck einer möglichst weitgehenden Haushaltsverbesserung zur Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit und Abwendung der drohenden Überschuldung zu erreichen.

Die Anordnung ist auch erforderlich, da der Landkreis bisher kein Haushaltssicherungskonzept beschlossen hat, mit dem er eigenständig den vollständigen Haushaltsausgleich, mindestens in einem ersten Schritt aber den jahresbezogenen Haushaltsausgleich erreicht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage gegen die Anordnung einhergehende aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 1 VwGO) könnte dazu führen, dass Auszahlungen und Aufwendungen gemäß Haushaltsplan 2016 getätigt werden, die im Ergebnis dazu führen, dass das haushaltswirtschaftliche Ziel der Anordnung nicht mehr zu erreichen ist. Die mit der Anordnung für das Haushaltsjahr 2016 bezweckte Reduzierung des Haushaltsdefizits würde damit vereitelt. Dies würde die ohnehin schwierige Haushaltssituation des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte noch verschärfen.

Zu A.2 (Anordnung eines gesetzmäßigen Haushaltssicherungskonzepts)

Da der Haushaltsausgleich im Finanz- und Ergebnishaushalt weder im Haushaltsjahr 2016 noch zum Ende des Finanzplanungszeitraums erreicht wird, ist der Landkreis verpflichtet, gemäß § 120 Absatz 1 i.V.m. § 43 Absatz 7 KV M-V ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen, das die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschreibt und Maßnahmen darstellt, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer innerhalb eines festgelegten Konsolidierungszeitraums sichergestellt werden. Gemäß § 120 Absatz 1 i.V.m. § 43 Absatz 8 KV M-V ist das Haushaltssicherungskonzept zudem im Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Diesen gesetzlichen Verpflichtungen ist der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte bisher nicht nachgekommen.

So zeigt das vom Kreistag am 8. Dezember 2014 beschlossene Haushaltssicherungskonzept selbst bei Umsetzung aller beschlossenen Maßnahmen noch nicht einmal den jahresbezogenen Haushaltsausgleich auf; vielmehr steigen die Haushaltsdefizite im Konsolidierungszeitraum sowohl im Finanz- als auch im Ergebnishaushalt weiter an. Eine Fortschreibung dieses Konzepts ist bisher entgegen der gesetzlichen Verpflichtung nicht erfolgt.

Wenn ein Landkreis die ihm gesetzlich obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 123 S. 1 i.V.m. § 82 Abs. 1 KV M-V zudem anordnen, dass der Landkreis das Erforderliche innerhalb einer angemessenen Frist veranlasst und durchführt.

Unter Berücksichtigung der kommunalen Selbstverwaltung ist das rechtsaufsichtliche Mittel der Anordnung gewählt worden, um dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte im Rahmen seiner Finanzhoheit die eigenverantwortliche Erarbeitung eines den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Haushaltssicherungskonzeptes zu ermöglichen.

Der Landkreis ist gemäß § 120 Absatz 1 i.V.m. § 43 Absatz 7 KV M-V verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Erzielen von Erträgen und Einzahlungen sowie von Einsparungen auszuschöpfen. Dies bedingt eine umfassende Aufgabenkritik. Vorrangig ist dabei zu prüfen, ob auf eine Aufgabe vollständig verzichtet werden kann. Ist ein Verzicht nicht möglich, ist die Aufgabenwahrnehmung an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichten.

Die im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Anordnung zur Beschlussfassung über ein gesetzmäßiges Haushaltssicherungskonzept enthaltene Terminsetzung soll dem Kreistag ermöglichen, unverzüglich die strategischen Weichenstellungen für die kommenden Haushaltsjahre vorzunehmen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage gegen die teilweise Beanstandung und die Anordnung einhergehende aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass die Verpflichtung zur Beschlussfassung über ein gesetzmäßiges und damit tragfähiges Haushaltssicherungskonzept weiter hinausgezögert wird und somit das Ziel, frühzeitig ausreichende Haushaltssicherungsmaßnahmen zu gewährleisten und einzuleiten, nicht mehr zu erreichen ist.

Zu A.3 (Anordnung zur Feststellung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013)

§ 120 Absatz 1 KV M-V i.V.m. § 60 Absatz 4 und 5 KV M-V verpflichtet den Landkreis, den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und diesen bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres festzustellen. Mithin müssten zwischenzeitlich die Jahresabschlüsse 2012 bis 2014 festgestellt und der Jahresabschluss 2015 aufgestellt sein. Gemäß dem rechtsaufsichtlichen Hinweisen betreffend die Genehmigungsverfahren zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzungen 2015 - 2018, die mit Schreiben vom 30. Januar 2015 übersandt worden sind, ist bis zum Ende des Haushaltsjahres 2016 mindestens die Feststellung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 nachzuholen. Die Jahresabschlüsse bilden die Basis für eine sachgerechte Beurteilung der Haushaltslage des Landkreises und sind insbesondere vor dem Hintergrund der erheblichen Defizite und der mittelfristig drohenden Überschuldung von besonderer Bedeutung.

Die Anordnung soll der Umsetzung der o.g. Verpflichtungen des Landkreises dienen und zur unverzüglichen Nachholung der verfristeten Jahresabschlüsse beitragen. Die Anordnung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um den bestehenden Rechtsverstoß in einem angemessenen Zeitraum zu beseitigen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage gegen die Anordnung einhergehende aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 1 VwGO) könnte dazu führen, dass die Verpflichtung zur Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 hinausgezögert wird. Die festgestellten Jahresabschlüsse bilden die Grundlage für die Bewertung der Haushaltslage einer kommunalen Körperschaft, auf die es bei defizitären Kommunen in besonderem Maße ankommt. Insoweit sind die Jahresabschlüsse auch – grundlegend – für die

Bewertung der Finanzsituation der Kommunen des Landes Mecklenburg-Vorpommern insgesamt relevant.

Zu B. 1 (Teilgenehmigung für Investitionskredite)

Gemäß § 120 Absatz 1 KV M-V i.V.m. § 52 Absatz 2 KV M-V ist die Kreditaufnahme nach den Grundsätzen der geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtung mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises nicht im Einklang steht.

Die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ist derzeit als weggefallen zu beurteilen, darüber hinaus droht dem Landkreis mittelfristig die Überschuldung. Daher ist die Genehmigung von Investitionskrediten grundsätzlich nicht mit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises vereinbar und zu versagen. Ausnahmen kommen nur in Betracht, sofern Eigenmittel nicht zur Verfügung stehen und die Kreditaufnahmen für Maßnahmen, die zur pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig sind oder der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen bzw. ihr zumindest nicht entgegenstehen, erforderlich sind.

Nach Auswertung der Haushaltsunterlagen und des Schreibens des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 25. April 2016 wird anerkannt, dass die veranschlagten Investitionen überwiegend zur Erfüllung der Pflichtaufgaben des Landkreises und zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Verwaltung notwendig sind, der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen oder ihr zumindest nicht entgegenstehen. Diese Voraussetzungen sind nach Auswertung der Haushaltsunterlagen jedoch nicht für alle veranschlagten Maßnahmen gegeben, auch wenn an der Umsetzung ggf. ein kommunalpolitisches Interesse besteht. Der belegte notwendige Investitionsbedarf kann mit der erteilten Teilgenehmigung sichergestellt werden.

Bereits mit den rechtsaufsichtlichen Entscheidungen in den Haushaltsvorjahren wurde der Landkreis darauf hingewiesen, dass eine investive Netto-Neuverschuldung auch in Folgejahren nicht in Betracht kommt und die Investitionsplanung hieran auszurichten ist. Weder im Haushaltsjahr 2016 noch in den Haushaltsfolgejahren ist der Landkreis in der Lage, den Kapitaldienst für die bereits bestehenden Investitionskredite zu erwirtschaften, so dass eine Erhöhung der Investitionsverschuldung die Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit weiter erschweren würde.

Der planmäßigen Tilgung in Höhe von 6.453,1 TEUR steht die geplante Aufnahme neuer Investitionskredite in Höhe von 5.795,7 TEUR gegenüber. Dies würde formal einen Abbau der Verschuldung in Höhe von 657,4 TEUR im Haushaltsjahr 2016 bedeuten. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass dem Landkreis im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung in 2016 8.947,9 TEUR aus dem Kommunalen Aufbaufonds zufließen, wovon 1.715,7 TEUR im Kreishaushalt verbleiben und gemäß Ziffer 2.4 des Bewilligungsbescheides vom 3. Juni 2014 zur außerplanmäßigen Kredittilgung einzusetzen sind. Die Mittel dienen der teilweisen Refinanzierung des 2014 geleisteten Wertausgleichs für die von der Stadt Neubrandenburg übernommenen Beteiligungen im Bereich Abfallwirtschaft. Zur Finanzierung des Wertausgleichs hat der Landkreis

nach eigenen Angaben in 2014 Mittel aus der Vermögensauseinandersetzung, die zum Schuldenabbau bestimmt waren, zur Vorfinanzierung eingesetzt. Der an sich bereits 2014 gebotene Schuldenabbau durch die KAF-Mittel ist daher nunmehr zumindest in 2016 zu realisieren.

Zu B.2 (Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen)

Die Verpflichtungsermächtigungen wurden vollständig genehmigt, da die Maßnahmen zur pflichtigen Aufgabenerfüllung des Landkreises notwendig sind.

Zu B.3 (Teilgenehmigung der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)

Der mit 65.100 TEUR festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit übersteigt den Genehmigungsfreibetrag von 10 Prozent der im Finanzhaushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen deutlich und ist somit genehmigungspflichtig (§ 53 Absatz 3 KV M-V). Auch diese Genehmigungsentscheidung orientiert sich an den Grundsätzen der geordneten Haushaltswirtschaft sowie an den Grundsätzen für Kreditaufnahmen nach § 120 Absatz 1 i. V. m. § 53 Absatz 2 KV M-V.

Aus der mit Schreiben am 10. März 2016 vorgelegten Liquiditätsplanung des Landkreises geht hervor, dass sich der in Anspruch genommene Höchstbetrag im Haushaltsjahr 2015 auf 40.376 TEUR belief. Für 2016 wird laut Liquiditätsplanung bis Dezember ein Anstieg der Liquiditätskredite auf 63 Mio. EUR erwartet, der prognostizierte Höchststand beläuft sich auf 65 Mio. EUR im November. Der erhebliche Anstieg der Liquiditätskredite wird seitens des Landkreises mit der Vorfinanzierung von Fördermitteln und Zahlungsspitzen innerhalb der Monate begründet.

Aufgrund der Entwicklung im Vorjahr und der geplanten Entwicklung des Haushaltsdefizits in 2016 sowie unter Einrechnung von Liquiditätsschwankungen wird ein Höchstbetrag in Höhe von 60.000,0 TEUR zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit des Landkreises grundsätzlich für ausreichend erachtet.

Die Auflage zum Bericht über die Inanspruchnahme des Kassenkreditrahmens dient der zeitnahen Unterrichtung der Rechtsaufsichtsbehörde über die tatsächliche Entwicklung der Liquiditätslage des Landkreises und basiert auf § 80 KV M-V.

Sofern sich aus der Liquiditätsvorschau begründet ein höherer Kreditbedarf als der Genehmigungsbetrag ergeben sollte, stelle ich auf entsprechenden Antrag des Landkreises eine Überprüfung der Genehmigungsentscheidung in Aussicht.

Zu B.4 (Genehmigung des Stellenplanes mit Auflagen)

Der Stellenplan ist gemäß § 120 Absatz 1 i.V.m. § 55 KV M-V genehmigungspflichtig, weil der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums keinen Haushaltsausgleich darstellen kann.

Der Stellenbewirtschaftung sowie der Personalplanung kommen hierbei besondere Bedeutung zu. Insbesondere der dauerhafte Haushaltsausgleich hängt wesentlich von der Entwicklung des

Stellenumfangs ab, da dieser den finanziellen Rahmen für den Umfang der Personalaufwendungen bestimmt. Hierfür ist es erforderlich, personalwirtschaftliche Maßnahmen im Zuge weiterer organisatorischer Maßnahmen konsequent und zielführend zu betreiben.

Ferner sollten Kooperationsbeziehungen mit anderen Körperschaften geprüft werden, um den vorhandenen Personalkörper in den Landkreisen und Städten optimal zu nutzen und weitere Einspareffekte zu erzielen.

Die erteilten Auflagen sollen die Konsolidierungsbemühungen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unterstützen und eine personalkostenbegrenzende Bewirtschaftung der Stellen befördern, die dann in zusätzliche kw-Vermerke einfließen können.

Aufgrund des engen Zusammenhanges zwischen Stellenumfang und Personalaufwendungen ist die Erteilung der v. g. Auflagen sachgerecht und angemessen. Sie tragen dazu bei, eine flexible und ressourcenbewusste Personalbewirtschaftung wirksam durchzusetzen und die finanzielle Leistungskraft des Landkreises zu stärken.

Sofern seitens des Landkreises die Fortschreibung des am 09.09.2015 beschlossenen Personalentwicklungskonzepts zum Stellenplan 2016 nachgereicht wird, stelle ich eine Überprüfung der Auflagen zum Stellenplan in Aussicht. Ich bitte um Beachtung, dass der mögliche Stellenabbau im Personalentwicklungskonzept verbindlich darzustellen und mit kw-Vermerken im Stellenplan zu unterlegen ist. Vom Personalentwicklungskonzept eventuell entstehende Abweichungen durch die Übernahme von neuen Aufgaben per Gesetz oder auf Grund der Steigerung von Fallzahlen sind im Rahmen der Fortschreibung des Personalentwicklungskonzepts darzustellen und zu begründen.

Weitere Hinweise zum Stellenplan behalte ich mir vor.

III. Sonstige Hinweise zum Haushalt

A. Vorträge im Ergebnishaushalt

Der Ergebnisvortrag zum 1. Januar 2014 (Ergebnishaushalt Nummer 27) wird in der Haushaltssatzung 2016 mit 0,00 EUR angegeben. Auf Grundlage der Vorjahresplanungen ist dies nicht plausibel und spätestens mit der Haushaltssatzung 2017 zu berichtigen. Andernfalls kann der Ausgleich des Ergebnishaushalts, der eine tragende Säule bei der Bewertung der Haushaltslage des Landkreises spielt, nicht bestimmt werden.

B. Wirtschaftliche Betätigung

Der Haushaltssatzung waren keine Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse für die Unternehmen und Beteiligungen beigelegt. Finanzbeziehungen zwischen Kernhaushalt und Extrahaushalten können daher nicht beurteilt werden. Die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse sind dem Ministerium für Inneres und Sport unverzüglich nach erfolgter Beschlussfassung bzw. Kenntnisnahme vorzulegen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Lappat